

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die weitere Verbesserung
der Versorgung der Bevölkerung.**

Vom 4. Oktober 1951

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 4. Oktober 1951 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung (GBl. S. 901) wird bestimmt:

§ 1

Warenbereitstellung und Warenbewegung

(1) Die Bevölkerung deckt ihren unmittelbaren normalen, persönlichen Bedarf an den ab 8. Oktober 1951 nicht mehr rationierten Nahrungsgütern: Marmelade, Kunsthonig und Sirup und an die nicht mehr an die Abgabe von Zuckermarken gebundenen Kekse und Dauerbackwaren beim Einzelhandel (Staatliche Handelsorganisationen HO, Konsumgenossenschaften und privater Einzelhandel).

(2) Die Warenbewegung vom Hersteller über den Großhandel zum Einzelhandel erfolgt nach den bisherigen Bestimmungen.

(3) Die Warenbereitstellung erfolgt auf der Grundlage der Warenbereitstellungspläne und gemäß der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 647) und deren Durchführungsbestimmungen.

§ 2

Dauerbackwaren im Sinne des § 2 der Verordnung

Dauerbackwaren im Sinne des § 2 der Verordnung sind die in der Vierzehnten Durchführungsverordnung vom 17. September 1951 zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 859) genannten Arten:

Hartkeks, Honigkuchen, Zwieback,
Weichkeks, Lebkuchen, Waffeln, Oblaten.

§ 3

Bestandsaufnahme im Einzelhandel

(1) In den Konsumgenossenschaften und im privaten Einzelhandel ist eine Bestandsaufnahme per 7. Oktober 1951 durchzuführen für die ab 8. Oktober 1951 nicht mehr rationierten Nahrungsgüter.

(2) Die Bestandsaufnahme ist vom Einzelhandel mit folgenden Angaben durchzuführen:

Bezeichnung der Ware	Menge	Bisheriger Zuckermarkenwert
Marmelade		
Kunsthonig		
Sirup		
Dauerbackwaren		
Zuckerwert insgesamt:		%

Die Richtigkeit der Angabe ist an Eides Statt zu versichern und die Aufstellung dem zuständigen Kreisamt für Handel und Versorgung in doppelter Ausfertigung bis zum 8. Oktober 1951 einzureichen.

(3) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Landesregierungen und die Kreisräte für Handel und Versorgung kontrollieren die Richtigkeit der nach Abs. 2 abzugebenden Erklärungen durch Stichproben.

(4) Für solche Waren, die sich zur Zeit der Bestandsaufnahme auf dem Transport zum Einzelhandel befinden, holt der Einzelhändler innerhalb von 2 Tagen nach Eintreffen der Ware die gemäß Abs. 2 vorgeschriebene Bestandsaufnahme nach und reicht die entsprechende Erklärung dem Kreisrat für Handel und Versorgung ein.

§ 4

Abrechnung

(1) Das gegenwärtig gültige Abrechnungsverfahren der Produktionsbetriebe und des Großhandels über Produktion, Warenbereitstellung und Warenbewegung bleibt bestehen.

(2) Der Einzelhandel meldet dem zuständigen Kreisrat für Handel und Versorgung bis auf weiteres zehntägig die Warenbewegung in Marmelade, Kunsthonig, Sirup und Dauerbackwaren mit folgenden Angaben:

Warenart,
Anfangsbestand,
Zugang,
Abgang an Letztverbraucher,
Endbestand.

Die Meldungen des Einzelhandels sind jeweils am 3. Tage nach Ende der Dekade einzureichen, erstmalig am 23. Oktober für die Zeit vom 8. bis zum 20. Oktober 1951. Die Kreisräte für Handel und Versorgung haben in der Zusammenstellung

Handelsorganisationen HO,
Konsumgenossenschaften,
privater Handel

getrennt auszuweisen und bis zum 6. Tage nach Ende der Dekade dem zuständigen Ministerium für Handel und Versorgung einzureichen. Die entsprechenden Landesmeldungen müssen am 10. Tage nach Ende der Dekade dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen. Dauerbackwaren, die unter Verwendung von Fett hergestellt wurden, sind wie bisher nach dem Formblatt 1 K der Verordnung Nr. 25 vom 21. November 1946 über die monatliche Abrechnung bewirtschafteter Nahrungsgüter usw. im Einzelhandel und bei Großverbrauchern („Versorgung“ Heft 6, S. 91) abzurechnen.

Berlin, den 4. Oktober 1951

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: B a e n d e r
Staatssekretär